



Nachtrag zur Schulordnung

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 23 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 und Art. 43 der Gemeindeordnung vom 21. November 2012 folgenden Nachtrag zur Schulordnung:

1. Die Schulordnung vom 1. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

I. GELTUNGSBEREICH

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aufgaben

Art. 2

Die Schule führt:

- Kindergarten
- Primarstufe
- Oberstufe

Die Schule Ebnat-Kappel ist eine integrative Schule.

Art. 5

Aufgehoben.

IV. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Schulbesuch

Art. 10

Schülerinnen und Schüler sind gemäss Art. 96 Abs. 1 des Volksschulgesetzes¹ zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet.

Urlaub

Art. 12

Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes² für zwei Halbtage je Schuljahr ohne Angaben von Gründen vom Unterricht befreien. Die Mitteilung erfolgt schriftlich an die Klassenlehrperson.

Die Bewilligung von weitergehendem Urlaub unterliegt den Vorschriften in Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht³. Die Schulführung kann ergänzende Vorschriften erlassen.

¹ sGS 213.1; abgekürzt VSG

² sGS 213.1; abgekürzt VSG

³ sGS 213.12; abgekürzt VVU

VI. LEHRPERSONEN

Urlaub

Art. 21

Liegt der Urlaub im Interesse der Schule, kann die Schulführung Urlaub bewilligen, wenn die Lehrperson die Tätigkeit aussetzt und dazu nicht die Ferien benutzen kann.

VII. SCHULLEITUNG

Schulführung

Art. 23

Die Schulführung setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, den Schulleitungen der einzelnen Schuleinheiten sowie der Leiterin oder dem Leiter Schulverwaltung, welche alleamt über ein Stimmrecht verfügen.

Die Schulführung bearbeitet gesamtschulische Aufgaben, insbesondere:

- a) die Klassenzuteilungen und Promotionen von Schülerinnen und Schülern;
- b) die Behandlung von Urlaubsgesuchen;
- c) die Bewilligung und Überwachung von fördernden Massnahmen;
- d) die Planung der Pensen der Lehrpersonen;
- e) die Bewilligung und Überwachung von Fort- und Weiterbildungen der Lehrpersonen;
- f) die Erarbeitung des Budgets;
- g) die Begründung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen und der pädagogischen Mitarbeitenden;
- h) die Ausstellung von Arbeitszeugnissen der Lehrpersonen.

Die Schulführung konstituiert sich selber und bestimmt einen Vorsitz und eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Bildungskommission.

VIII. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Bildungskommission

Art. 25a (neu)

Die Bildungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) die Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung;
- b) die zeitgemässe Erfüllung des Bildungsauftrages;
- c) die Umsetzung der gestützt auf das Leitbild definierten Ziele;
- d) die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung von Leistungsvereinbarungen;
- e) die Vertretung der Schule nach aussen und innen (soweit nicht Sache des Gemeinderates);
- f) das Amt als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten;
- g) die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Schulleitungen sowie die Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen;

- h) die Unterrichtsbesuche bei den Lehrpersonen nach Art. 23^{bis} der Verordnung über den Volksschulunterricht⁴;
- i) die Vorberatung von Budget und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- j) die Verwendung der im Budget der laufenden Rechnung enthaltenen, die unmittelbare Schulführung betreffenden Kredite;
- k) die Delegation von Weisungs- und Entscheidungskompetenzen an die Schulleitungskonferenz und an die Schulleitungen;
- l) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemeinverbindlicher Regelungen über das Schulwesen;
- m) die Genehmigung von Konzepten und Überwachung von deren Umsetzung;
- n) die Erarbeitung und laufende Nachführung der Schulraum- und übrigen Infrastrukturplanung;
- o) die Genehmigung der totalen Pensen der Lehrpersonen im Rahmen des Personalpools;
- p) das Stellen von Anträgen an den Gemeinderat

Schulpräsidium

Art. 26

Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident führt bei den Verhandlungen der Bildungskommission den Vorsitz. Die Bildungskommission überträgt der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten folgende Befugnisse:

- a) Führung der ihr oder ihm unterstellten Mitarbeitenden;
- b) Erlass von Arbeitszeugnissen der Mitarbeitenden der Schulverwaltung und der Schulsozialarbeit;
- c) Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule.

Ressorts

Art. 27

Aufgehoben.

2. In der Schulordnung vom 21. November 2012 wird unter Anpassung an den Text "Schulrat" durch "Bildungskommission" ersetzt.

3. In der Schulordnung vom 21. November 2012 wird unter Anpassung an den Text "Schulratspräsident" durch "Schulpräsidentin oder Schulpräsident" ersetzt.

4. In der Schulordnung vom 21. November 2012 wird unter Anpassung an den Text "Schüler" durch "Schülerin und/oder Schüler" ersetzt.

5. In der Schulordnung vom 21. November 2012 wird unter Anpassung an den Text "Leiter Schulverwaltung" durch "Leiterin oder Leiter Schulverwaltung" ersetzt.

6. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

⁴ sGS 213.12; abgekürzt VVU

Genehmigungsvermerk:

Vom Schulrat erlassen am 8. November 2020.

SCHULRAT EBNAT-KAPPEL

Christian Rufer
Schulpräsident

Tanja Beerli
Leiterin Schulverwaltung

Vom Gemeinderat Ebnat-Kappel erlassen am 9. September 2021.

GEMEINDERAT EBNAT-KAPPEL

Jon Fadri Huder
Gemeindepräsident

Adrian Rüegg
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. September 2021 bis 29. Oktober 2021.